

möge nur allgemeiner Dienstinstruction verpflichtet ist und verständigte sich deshalb über folgende Fassung dieses Paragraphen.

„c) Zulassung von Verbrechen auf Posten.“

„Hat eine Militärperson auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung sie vermöge besonderer Dienstinstruction verpflichtet war, wissentlich geschehen lassen, so ist sie mit der im vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafe, wenn sie dagegen nur im Allgemeinen hierzu verpflichtet war, mit strengem Arrest von vier Wochen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten zu belegen.“

§ 60.

Bei diesem, dem § 64. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs entsprechenden Paragraphen ist nur der Buchstabe „e.“ in der Ueberschrift in

„d.“

zu verwandeln.

§ 61.

Gegen diesen, dem § 65. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs angepaßten Paragraphen ist nichts zu erinnern.

§ 62.

entspricht § 66 des jetzigen.

Die Schlußworte von

„oder doch“ u.

sollen aber wegfallen, indem hieraus die Annahme abgeleitet werden könnte, als ob ein Rekrut sogleich vom Zeitpunkte seiner Aushebung an, den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen würde, was nicht der Fall ist, da von den bei den jährlichen Rekrutirungen ausgehobenen Mannschaften die Eigenschaft als Militärperson erst von dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres an erworben wird (vergl. Verordnung vom 8. December 1843). Rückfichtlich freiwillig zum Militär tretender Personen bedarf es aber dieser Bestimmung deshalb nicht, weil, sobald sie von der Commandobehörde als Soldaten angenommen worden sind, dann auch sogleich ihre Eintragung in die Bestandslisten erfolgt.

In Gemäßheit der angezogenen Verordnung soll auch noch das Wort „Militärlisten“ in

„Bestandslisten“

verwandelt, sonst

der Paragraph unverändert angenommen werden.